

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

99. Stück, 01.11.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII Band. (Ausgegeben den 1. Novbr. 1923.) 99. Stück.

Inhalt:

Nr. 312. Zweite Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Oktober 1923 über zur Ausführung der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923.

Nr. 312.

Zweite Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923. Oldenburg, den 25. Oktober 1923.

Zur Ausführung des § 19 der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 706 — und an Stelle der Ziffer 9 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1923 — Gesetzblatt S. 702 — wird mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Wer in eigener Person zur Wiederveräußerung oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern

1. Butter, Butterschmalz oder Käse (auch Quark) beim Erzeuger, bei Molkereien, Käseereien oder anderen Milchverarbeitungsbetrieben,
 2. Eier beim Erzeuger
- ankaufen will, bedarf einer besonderen Erlaubnis.

Dies gilt auch für die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 der Reichsverordnung.

Im übrigen finden die §§ 17 und 18 der Reichsverordnung entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 25. Oktober 1923.

Staatsministerium.

R. Weber.